

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
(Bachelor of Engineering - B.Eng.)
Berufsbegleitendes Studium**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. April 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, berufsbegleitendes Studium¹:

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 10. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf.....	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	3
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf.....	5
§ 8 Praxisphasen	6
§ 9 Abschlussarbeit	6
§ 10 Abschlussprüfung.....	7
§ 11 Akademischer Grad	7
§ 12 Inkrafttreten	7
Anhang: Studienplan	9
Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module	10

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Technischen Hochschule Wildau vereint grundlegende und weiterführende theoretische sowie praktische Inhalte mit Praxisbezug aus den Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, eigenverantwortlich Aufgaben im interdisziplinären Kontext im Kernbereich des Wirtschaftsingenieurwesens sowie in angrenzenden Funktionen wahrnehmen zu können. So erlangen die Absolventinnen und Absolventen ihre Berufsbefähigung über ein Gesamtverständnis der komplexen Unternehmensprozesse u.a. produzierender Industrieunternehmen. Über ihre wissenschaftliche Befähigung sind sie in der Lage, sinnvolle technische Lösungsstrategien unter Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge abzuleiten und anzuwenden und dabei stets die Wechselwirkungen und Abhängigkeiten dieser zu berücksichtigen.

Der Bachelorstudiengang richtet sich an berufstätige Studieninteressierte, die sich einem ingenieurwissenschaftlichen Studium gleichermaßen aus technischer als auch wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive nähern und ihre Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in ihren beruflichen Tätigkeitsfeldern erweitern wollen.

Der Studiengang ist von der zeitlichen Arbeitsbelastung im gesamten Studienverlauf so abgestimmt, dass neben der beruflichen Tätigkeit das Bachelorstudium absolviert werden kann.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3

Kooperationen des Studiengangs

Entfällt.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als berufsbegleitendes Studium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in dem Studientyp Teilzeitstudium angeboten.

§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt zehn Semester.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist in dem Studienplan im Anhang geregelt.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien für das Studium sind geregelt durch die Rahmenordnung sowie die Immatrikulationsordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als Zugangsvoraussetzung für das berufsbegleitende Studium ist zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 eine zum Zeitpunkt der Bewerbung bestehende berufliche Tätigkeit oder eine anhängige, einschlägige Berufsausbildung nachzuweisen.

Beispiele für eine einschlägige Berufsausbildung aus nachfolgenden Berufsfeldern sind:

- Verkauf
- Handel
- Lagerwirtschaft
- Fahrzeug-, Schiffbau-, Eisenbahn-, Luft- und Raumfahrttechnik
- Unternehmensorganisation und -strategie
- Maschinenbau und Betriebstechnik
- Energietechnik
- Mechatronik und Automatisierung
- Metallbau und Schweißtechnik
- Technische Produktionsplanung und -steuerung
- Technisches Zeichnen, Konstruktion und Modellbau
- Gebäudetechnik
- Logistik- und Verkehrswesen
- Elektrotechnik/Elektronik
- Personalwesen und -dienstleistung
- Metallerzeugung
- Feinwerk- und Werkzeugtechnik
- Medizin-, Orthopädie- und Rehattechnik
- Wehr- und Rüstungstechnik

In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsprecherin oder der Studiengangsprecher des Studiengangs über die Einschlägigkeit der Berufsausbildung.

- (3) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber und Staatenlose zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 9 Abs. 1 S. 3 BbgHG.
Ein solcher Nachweis liegt vor, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (4) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 CP vergeben.
- (2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:
- Die Semester eins bis neun umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von jeweils 80 Stunden und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode.
 - Das zehnte Semester umfasst eine Lehrveranstaltungszeit von 40 Stunden, eine sich daran anschließende Prüfungsperiode sowie die Abschlussarbeit.
 - Die Summe der Credit Points je Semester sind aus dem Studienplan zu entnehmen.
 - Das fünfte und sechste Semester beinhalten neben Lehrveranstaltungen die Anfertigung eines Praxisbelegs. Die Bewertung des Praxisbelegs erfolgt undifferenziert (ohne Erfolg/mit Erfolg).
 - Die Lehrveranstaltungen finden an Samstagen statt.
 - Die Selbstlernphasen werden durch eine E-Learning-Plattform unterstützt.
 - Prüfungen im berufsbegleitenden Studium finden prinzipiell an Lehrveranstaltungstagen statt. Im Fall von Wiederholungsprüfungen können Prüfungstermine auch an anderen Tagen als an den Lehrveranstaltungstagen festgesetzt werden.
- (3) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält den Studienplan und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (4) Der Studienplan weist die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu absolvierenden Modulen aus. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit dem Studiengang die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsarten im Einzelfall aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden.

- (6) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Internetseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin oder der Dozent die Lehre.
- (7) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind zulässig.
- (8) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. Das International Office ist durch die Studierenden vorab bei der Planung und Durchführung des entsprechenden Auslandssemesters einzubeziehen. Spätestens in der Vorlesungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der oder des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin oder den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen.
Die im Learning Agreement festgelegten Module müssen den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden.
- (9) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.
- (10) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, sind unzulässig.

§ 8 Praxisphasen

Entfällt.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Abschlussarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Für den Fall, dass es einer oder einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, eine Betreuerin oder einen Betreuer für ihre oder seine Abschlussarbeit zu finden, wird ihr oder ihm auf Antrag ersatzweise eine Betreuerin oder einen Betreuer vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt die oder der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule sie oder er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (3) Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 12 Credit Points, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen.
- (4) Vor Anfertigung einer Abschlussarbeit im Ausland ist das International Office durch die Studierenden einzubeziehen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist das erfolgreiche Absolvieren aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Abschlussarbeit sowie das Kolloquium zur Abschlussarbeit erforderlich.
- (2) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt.
Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 3 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die hochschulöffentliche Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (4) Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter (hochschuleitige Erstbetreuerin bzw. hochschuleitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (5) Das Kolloquium wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Abschlussarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Der Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind zu protokollieren. Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

§ 11 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2025/26.

Wildau, 12. August 2024

Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienplan
- Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

Anhang: Studienplan

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng. Studientyp berufsbegleitendes Studium

gültig ab WS 2025/26

Module							WS		SoSe			WS		SoSe			WS		SoSe			WS		SoSe																
	V	Ü	L	bS	uS	ges. Präsenz	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			8. Sem.			9. Sem.			10. Sem.						
							Std.	PA	CP	Std.	PA	CP	Std.	PA	CP	Std.	PA	CP	Std.	PA	CP	Std.	PA	CP	Std.	PA	CP	Std.	PA	CP	Std.	PA	CP	Std.	PA	CP				
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen																																								
Mathematik	20	20	0	40	218	40	40	FMP	10																															
Statistik	10	10	0	0	128	20				20	FMP	5																												
Informatik	20	0	20	40	158	40							40	KMP	8																									
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																																								
Technische Grundlagen	20	20	0	40	278	40						40	FMP	12																										
Elektrotechnik/Elektronik	30	0	10	0	108	40					40	FMP	5																											
Automatisierungstechnik	30	0	10	0	108	40																			40	FMP	5													
Werkstofftechnik	30	0	10	0	108	40				40	KMP	5																												
Konstruktionstechnik	20	10	10	10	98	40											40	SMP	5																					
Fachspezifische ingenieurtechnische Inhalte																																								
Produktionsvorbereitung	20	10	10	10	98	40																	40	KMP	5															
Fertigungstechnik	20	10	10	20	178	40								40	KMP	8																								
Qualitätsmanagement	20	10	10	20	178	40																	40	KMP	8															
Fabrikplanung	10	0	10	0	128	20																					20	KMP	5											
Produktionsplanung und -steuerung/IT-Labor	30	0	10	20	178	40																				40	KMP	8												
Logistikelemente und -prozesse	10	0	10	0	128	20																				20	KMP	5												
CAD/CAM	10	0	30	0	108	40																												40	SMP	5				
Fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Inhalte																																								
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	10	10	0	0	128	20	20	FMP	5																															
Industriebuchführung	10	10	0	0	128	20	20	FMP	5																															
Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	10	10	0	0	128	20				20	FMP	5																												
Investition/Finanzierung	10	0	10	0	128	20							20	FMP	5																									
Organisation/Personalwirtschaft	15	5	0	0	68	20																																		
Planspiel/Unternehmensführung	10	10	0	0	128	20							20	FMP	3																									
Marketing	10	10	0	0	128	20																																		
Beschaffungsmanagement	10	10	0	0	128	20																																		
Vertriebsmanagement	10	10	0	0	128	20																																		
Projektmanagement	10	0	10	0	98	20																															20	SMP	4	
Wirtschaftsrecht	10	10	0	0	98	20																														20	SMP	4		
Summe der Stunden	415	175	170	200	3488	760	80			80			80			80			80			80			80			80			80			80			40			
Summe Credits Lehre																																								
Credits f. Praxisbeleg																																								
Credits f. Abschlussarbeit																																								
Credits f. Kolloquium																																								
Summe Credits																																								

- WS Wintersemester
- SoSe Sommersemester
- Std. Semesterstunden
- CP Credit Points
- V Vorlesung
- Ü Übung
- L Labor
- bS betreutes Selbststudium
- uS unbetreutes Selbststudium
- PA Prüfungsart
- FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum
- SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums
- KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP

Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Englische Bezeichnung des Studiengangs:

Industrial Engineering

Modulbezeichnung Deutsch

Modulbezeichnung Englisch

Mathematik

Mathematics

Statistik

Statistics

Informatik

Computer Science

Technische Grundlagen

Technical Basics

Elektrotechnik/Elektronik

Electrical Engineering/Electronics

Automatisierungstechnik

Automation Engineering

Werkstofftechnik

Materials

Konstruktionstechnik

Technical Design Engineering

Produktionsvorbereitung

Preparation of Production

Fertigungstechnik

Production Engineering

Qualitätsmanagement

Quality Management

Fabrikplanung

Factory Planning

Produktionsplanung und -steuerung

Planning

Logistikelemente und -prozesse

Logistics: Elements and Procedures

CAD/CAM

CAD/CAM

Projektmanagement

Project Management

Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften

Fundamentals of Economics

Industriebuchführung

Industrial Accounting

Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung

Industrial Cost and Activity Accounting

Investition/Finanzierung

Investment/Financing

Organisation/Personalwirtschaft

Organization/Human Resources

Planspiel/Unternehmensführung

Simulation Game/Leadership

Marketing

Marketing

Beschaffungsmanagement

Procurement Management

Vertriebsmanagement

Sales Management

IT-Labor

IT Laboratory

Wirtschaftsrecht

Business Law